

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. April 1985

Nummer 14

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 167 Kartierung des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen. S. 89
 168 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2187243). S. 89
 169 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10379170, 25043894, 40027203, 11281623). S. 90

- 170 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 10171353, 25057118, 10338119, 40037780, 23120629). S. 90
 171 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 11924990, 11908753, 11934783, 11917143, 11908340). S. 90
 172 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 18195206). S. 90

C.**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen****167 Kartierung
des Geologischen Landesamtes
Nordrhein-Westfalen**

Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen, De-Greif-Str. 195, 4150 Krefeld – eine Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW – führt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 3. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. 3. 1974 BGBl. I S. 469)

vom	bis	im Bereich von
1. 3.	15. 11. 1985	Blatt 4303 Uedem (Uedem)
1. 3.	15. 11. 1985	Blatt 4304 Xanten (Xanten)
1. 4.	30. 11. 1985	Blatt L 4102 Emmerich (Emmerich u. Elten)
1. 4.	19. 4. 1985	Blatt 4406 Dinslaken (Dinslaken)
1. 4.	30. 4. 1985	Blatt 4506 Duisburg (Duisburg)

Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme (Kartierung) durch.

Diese Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme der Böden, der Gesteine und des Grundwassers (z.B. Quellen). Die Ergebnisse der Kartierung werden in amtlichen Kartenwerken veröffentlicht. Diese dienen als Unterlagen für Planungen und Entscheidungen in den Bereichen von Wasserwirtschaft, Bauwesen, Rohstoffsicherung, Landespflanzung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie für die naturkundliche Unterrichtung und die wissenschaftliche Forschung.

Die mit der Kartierung Beauftragten müssen im Rahmen ihrer Untersuchungen auch fremde Grundstücke betreten, um Boden-, Gesteins- und Wasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und örtliche Aufgrabungen und Handbohrungen geringen Durchmessers vorzunehmen. Die Beauftragten legitimieren sich durch Dienstaussweis. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Landesamt NW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten zu gestalten.

Intensivere Inanspruchnahme von Grundstücken durch Untersuchungen (Bohrungen größeren Durchmessers und größerer Tiefe, Aufgrabungen größeren Umfangs) wird mit den Grundstückseigentümern rechtzeitig abgestimmt. Die Beauftragten haben Anweisung und sind bemüht, auf die privatwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Falls Schäden entstehen, werden sie nach den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, den Beauftragten des Geologischen Landesamtes NW ihre Aufgabenerledigung möglichst zu erleichtern und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen.

Die Gemeinden werden gebeten, die Kartierarbeiten in ihrem Gemeindegebiet in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Krefeld, den 21. März 1985

Geologisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 89

**168 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 2187243)**

Das Sparkassenbuch Nr. 2187243 wurde der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 27. März 1985

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 89

169 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 10379170, 25043894, 40027203, 11281623)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 10379170, 25043894, 40027203, 11281623 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 25. Juni 1985 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 25. März 1985

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Goeble
Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 90

170 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
(Nr. 10171353, 25057118, 10338119, 40037780, 23120629)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 10171353, 25057118, 10338119, 40037780, 23120629 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 27. März 1985

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Goeble
Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 90

171 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
(Nr. 11924990, 11908753, 11934783, 11917143, 11908340)

Die Sparkassenbücher Nr. 11924990, 11908753, 11934783, 11917143, 11908340 werden nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 21. März 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand
Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 90

172 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
(Nr. 18195206)

Das Sparkassenbuch Nr. 18195206 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. April 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand
Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 90

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf
Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.